

# bwOZG Handreichung

für die Hochschulen Baden-Württembergs  
zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Sümeyye Atlıhan (Universität Ulm)

Emanuel Blum-Löffler (Universität Freiburg)

Moritz Igel (Hochschulservicezentrum Baden-Württemberg)

Dr. Judith Lichtenberger (Universität Mannheim)

Inga Michalski (Universität Hohenheim)

Zineta Topcagic (KU-bwUni.digital)

Nadine Ulrich (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg)

März 2024

# Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage.....	3
1.1 Ziel .....	3
1.2 Struktur in Bund und Land.....	3
1.3 Sachstand Gesetz.....	4
1.4 Sondersituation der Hochschulen .....	5
2. Zusammenhänge mit weiteren Gesetzen: Single-Digital-Gateway, Registermodernisierung, E-Government .....	6
2.1 Single-Digital-Gateway .....	6
2.2 Entstehung, Ziele und Anforderungen des SDG .....	6
2.3 Fristen der SDG-VO.....	6
2.4 Registermodernisierung .....	7
2.5 E-Government .....	7
3. Konkrete Anforderungen.....	9
3.1 Liste der umzusetzenden Leistungen .....	9
3.2 Geforderte Umsetzungstiefe: Reifegradmodell .....	9
3.3 Portalverbund und Service-BW .....	11
3.4 E-Payment – Sachlage .....	11
3.5 Anbindung BundID .....	12
4. Unterstützung bei der Umsetzung .....	13
4.1 bWOZG .....	13
Governance des Projekts bWOZG:.....	13
4.2 Finanzierung .....	14
4.3 Zuständigkeit im Ministerium Wissenschaft, Forschung und Kunst .....	14
5. Glossar .....	15

# 1. Rechtsgrundlage

## 1.1 Ziel

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene [„Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz \(OZG\)“](#) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsverfahren bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Konkret beinhaltet das zwei Aufgaben: Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und Vernetzung der Behörden. Zum einen müssen Verwaltungsverfahren auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene digitalisiert werden. Zum anderen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die jeder Nutzerin und jedem Nutzer den Zugriff auf die Verwaltungsleistungen mit wenigen Klicks ermöglicht. Die Nutzerorientierung hat bei der OZG-Umsetzung oberste Priorität. Das heißt, alle Digitalisierungsprozesse sind an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet.<sup>1</sup>

Über den Wortlaut hinaus werden auch weitere Verwaltungsträger wie Kommunen, Stiftungen und Körperschaften (z. B. die Hochschulen) – also alle Stellen, die Verwaltungsverfahren anbieten – von § 1 OZG adressiert.

## 1.2 Struktur in Bund und Land

Eine umfassende Digitalisierung und Vereinheitlichung der deutschen Verwaltung kann nur im Zusammenspiel von Bund, den 16 Bundesländern und Kommunen gelingen. Dafür müssen die Beteiligten auf ganz neue Art zusammenarbeiten – über Ressortgrenzen und Verwaltungsebenen hinweg. Das beinhaltet einen immensen Koordinationsaufwand. Für die Hochschulen Baden-Württembergs bedeutet dies u. U. die Satzungen anzupassen, um die Digitalisierung verschiedener Prozesse zu ermöglichen.

Das OZG wird in den beiden großen Digitalisierungsprogrammen Bund (für alle Verwaltungsleistungen in alleiniger Verantwortung des Bundes) und Föderal (für alle Leistungen, die von den Ländern und Kommunen erbracht werden) umgesetzt. Parallel dazu werden die OZG-Infrastruktur-Projekte „Portalverbund“, „Bundesportal“ und „Nutzerkonto Bund (BundID)“ im Bundesinnenministerium (BMI) betreut.

Zentrale Akteure bei der Umsetzung sind der IT-Planungsrat sowie die Föderale IT-Kooperation (FITKO), welche gemeinsam mit dem BMI das OZG-Programmmanagement übernehmen.

Um ein ressourcensparendes, effizientes und schnelles Vorgehen sicherzustellen, wurde im Digitalisierungsprogramm föderal arbeitsteilig in Themenfeldern nach dem „Einer für Alle“-Prinzip (EfA) vorgegangen. Je ein Land und ein Ressort übernehmen die Federführung für ein Themenfeld. Innerhalb der Themenfelder werden dann in sogenannten „Digitalisierungslaboren“ nutzerfreundliche Onlinedienste unter Beteiligung „echter“ Nutzerinnen und Nutzer konzipiert. Federführend für das Themenfeld Bildung ist das Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) tätig.

---

<sup>1</sup> Quelle: [OZG-Umsetzung – Onlinezugangsgesetz](#)

Folgende Lebenslagen/Unternehmenslagen kommen im Themenfeld Bildung vor:

- Schule
- **Studium**
- Berufsausbildung
- Weiterbildung

Im Themenfeld Bildung werden aktuell sieben OZG-Leistungen in sechs Umsetzungsprojekten zur bundesweiten Nachnutzung als EfA-Leistung bearbeitet. Enthalten sind unterschiedliche Verwaltungsleistungen, zum Beispiel „BAföG Digital“ und die Beantragung weiterer Förderleistungen für unterschiedliche Weiter-/Bildungsbedarfe. Die Leistungen reichen von Bildungszugängen, -abschlüssen und Berufsausbildung bis hin zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und der Erstzulassung zum Studium. Jede Bürgerin und jeder Bürger kommt im Laufe ihres beziehungsweise seines Lebens mit mindestens einer Leistung dieses Themenfelds in Berührung, zudem ist das Recht auf Bildung im Grundgesetz verankert – das Themenfeld Bildung hat somit eine große gesellschaftliche Bedeutung.

Die angemessene Einbindung unterschiedlichster Verfahrensbeteiligter stellt die größte Herausforderung im Themenfeld Bildung dar. Resultierend aus der föderalen Struktur liegt die primäre Zuständigkeit für die Leistungen des Bildungsbereichs auf der Ebene der Bundesländer und Kommunen.

Daraus ergibt sich eine weitere besondere Herausforderung, nämlich der hohe Anteil von länderspezifischen Vorschriften und Regelungen, welcher vor allem in den Bereichen Schule und Studium oftmals zu uneinheitlichen Antragsverfahren in den Ländern führt. Diese Unterschiede wirken sich insbesondere auf die Nachnutzbarkeit von digitalen Lösungen durch andere Bundesländer aus, was von Beginn der Planung an berücksichtigt werden musste.

Die Themenfeldfederführung in Sachsen-Anhalt berichtet [hier](#) zu den Ergebnissen ihrer Arbeit im Bereich Studium. In regelmäßigen [Themenfeldkonferenzen](#) werden die jeweils aktuellen Entwicklungen präsentiert.

### 1.3 Sachstand Gesetz

Schon bei Inkrafttreten des OZG im Jahr 2017 war klar, dass die Verwaltung Ende 2022 nicht „fertig digitalisiert“ sein wird, sondern Verwaltungsdigitalisierung eine Daueraufgabe darstellt. Daher haben Bund und Länder seit Frühjahr 2022 gemeinsam an der Weiterentwicklung des OZG gearbeitet. Auf den Erfolgen und Ergebnissen der bisherigen OZG-Umsetzung gilt es aufzubauen und anzuknüpfen. Daher sind die zahlreichen „Lessons Learned“ aus der bisherigen OZG-Umsetzung in die Weiterentwicklung des OZG eingeflossen. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf für das OZG-Änderungsgesetz am 24. Mai 2023 beschlossen, so dass ab 2024 das sogenannte OZG 2.0 in Kraft tritt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> OZG-Umsetzung – Onlinezugangsgesetz

## 1.4 Sondersituation der Hochschulen

Für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ergibt sich genauso wie für alle anderen Hochschulen die Notwendigkeit, bestehende interne Prozesse grundlegend anzupassen. Obwohl die Digitalisierung der betreffenden Prozesse bereits weit fortgeschritten ist, besteht ein großer und dringender Handlungsbedarf.

Dabei wird der Schwerpunkt auf Implementierung, Prozessanpassung und Auswirkung der OZG-relevanten Prozesse innerhalb der Hochschulen liegen, also auf der Ebene der einzelnen Hochschule. Das Projekt bwOZG unterstützt diese notwendigen Aktivitäten, insbesondere durch eine starke Vernetzung über die Grenzen der Hochschulen und Hochschularten hinweg. Die die Hochschulen betreffenden LeiKa-Leistungen (s. 2.1) sind bereits zu einem Großteil über die Campusmanagementsysteme (CaMS) der Hochschulen und das Onlinebewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) abgedeckt. An dieses haben sich bereits seit 2020 viele Hochschulen bundesweit angeschlossen, um Studienbewerberinnen und -bewerber die Möglichkeit einer Onlinebewerbung zu geben. Das Themenfeld arbeitet daher seit Mitte 2022 mit den CaMS-Herstellern und einigen Hochschulen daran, auf den bestehenden und etablierten Systemen aufzusetzen und ihre OZG-Konformität sicherzustellen.

Nicht zielführend ist es aus Sicht des Themenfeldes Bildung, einen neuen Online-Dienst „Hochschulzulassung“ zu entwickeln, da der Anpassungsbedarf auf Seiten der CaMS-Hersteller und Hochschulen in Bezug auf die Entwicklung von Schnittstellen deutlich größer wäre und die bestehenden funktionierenden Systeme aufgegeben werden müssten. Daher will das Themenfeld Bildung die Hochschulen und CaMS-Hersteller weiterhin gezielt dabei unterstützen, die OZG-Konformität der zur Hochschulzulassung gehörenden Verwaltungsleistungen schnellstmöglich umzusetzen.<sup>3</sup>

Durch diese Sondersituation, dass an Hochschulen zur Umsetzung des OZG überwiegend keine EfA-Lösungen eingesetzt werden, kommt es bisweilen zu Reibungsverlusten und offenen Fragen der Zuständigkeit. So kann die Federführung die CaMS-Hersteller lediglich unverbindlich beraten. Letztendlich sind die Hochschulen selbst dafür verantwortlich, ihre jeweilige Vertragsbeziehung mit den Herstellern so zu beeinflussen, dass OZG-Konformität erreicht wird. Hierfür spielen neben der Release-Planung auch hochschulinterne Prozesse und Abhängigkeiten eine große Rolle.

---

<sup>3</sup> Quelle: [Quartalsbericht Nr. 2/22 OZG Themenfeld Bildung](#)

## 2. Zusammenhänge mit weiteren Gesetzen: Single-Digital-Gateway, Registermodernisierung, E-Government

### 2.1 Single-Digital-Gateway

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben im Jahr 2018 beschlossen, mit der Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG-VO) ein einheitliches digitales Zugangstor zur Verwaltung in der Europäischen Union (EU) zu schaffen.

Die EU-Verordnung zum SDG und das OZG verfolgen dasselbe Ziel: Das digitale Angebot der Verwaltung soll bürgernah und nutzerfreundlich sein. Zudem sollen alle Leistungen der öffentlichen Verwaltung über ein einziges Portal zu finden sein.

Auf europäischer Ebene wird das bereits bestehende Informationsportal „[Your Europe](#)“ erweitert, modernisiert und zur zentralen Anlaufstelle für die Angebote und Informationen der öffentlichen Verwaltungen aller europäischen Mitgliedsstaaten ausgebaut. Hierzu wird das „Your Europe“-Portal mit den Portalen der Mitgliedstaaten verlinkt – in Deutschland mit dem [Verwaltungsportal des Bundes](#).

### 2.2 Entstehung, Ziele und Anforderungen des SDG

Die Digitalisierung des europäischen Binnenmarktes ist eine wichtige Voraussetzung, um Innovation, Wachstum und neue Arbeitsplätze in der EU zu fördern. Deshalb haben EU-Parlament und Europäischer Rat beschlossen, bestehende europäische Portale, Websites, Netze, Dienste und Systeme zu erweitern und mit nationalen Lösungen zu verknüpfen. Dadurch soll eine einheitliche digitale Anlaufstelle der europäischen Verwaltung entstehen.

Das SDG soll den Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen reduzieren, damit diese einfacher am Binnenmarkt teilhaben können. Wenn Informationen, Verfahren und Unterstützungsdienste (ehemals Hilfs- und Problemlösungsdienste) in allen Sprachen zugänglich sind, verringert das die Hürden für Nutzerinnen und Nutzer und erleichtert ihnen den Zugang zum Binnenmarkt.

Hierzu sind in der [SDG-VO \(EU\) 2018/1724](#) des Europäischen Parlaments und des Rates insgesamt 88 Bereiche benannt, die für eine reibungslose Teilhabe von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen am europäischen Binnenmarkt relevant sind. Dazu gehören u. a. Themen wie „Arbeit und Ruhestand innerhalb der Union“, „Verbraucher-rechte“ und „Studium“, z. B. „Einreichung erster Antrag auf Hochschulzulassung“.

### 2.3 Fristen der SDG-VO

Zur Erreichung des zentralen Ziels der SDG-VO – dem vollständig grenzüberschreitenden Zugang zu Informationen, Verfahren und Unterstützungsdiensten der öffentlichen Verwaltung der EU-Mitgliedstaaten – sind drei Fristen vorgesehen:

- Dezember 2020 – die Umsetzung der SDG-VO ist mit der Bereitstellung von Informationen über allgemeine Rechte und Vorschriften, On- und Offline-Verfahren sowie über Unterstützungsdienste gestartet.
- Dezember 2022 – Kommunen sind verpflichtet, Informationen über ihre Leistungen bereitzustellen.
- Dezember 2023 – 21 der wichtigsten Verfahrensbündel (Anhang II der SDG-VO) und Leistungen aus vier Richtlinien (2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU) sind in allen Mitgliedstaaten vollständig digital und grenzüberschreitend bereitzustellen sowie an das europaweite Once-Only-Technical-System (OOTS) anzuschließen. Mit Hilfe des OOTS soll der Austausch von Nachweisen europaweit grenzüberschreitend und automatisiert zwischen Behörden erfolgen. Für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen erübrigt sich damit das mehrfache Bereitstellen von Nachweisen, sofern sie einer Übermittlung des jeweiligen Nachweises zustimmen.<sup>4</sup> In Deutschland ist die SDG-Umsetzung eng mit der Registermodernisierung verknüpft. So lange die „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“<sup>5</sup> keine Details zum zukünftigen OOTS, den anzubindenden Intermediären Plattformen (IP) sowie der angestrebten Registerlandschaft im Bereich Bildung erarbeitet hat, können Hochschulen allenfalls vorbereitend tätig werden.

## 2.4 Registermodernisierung

Mit dem [Registermodernisierungsgesetz](#) ist eine wesentliche Verbesserung bei der Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG verbunden. Die europäische Vorgabe,- insbesondere die SDG-VO, verpflichten die deutsche Verwaltung zur Umsetzung dieses sogenannten Once-Only-Prinzips. Zudem sieht das Gesetz Änderungen der Abgabenordnung sowie weiterer Fachgesetze zur Verarbeitung der Identifikationsnummer zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG vor.<sup>6</sup>

Viele Details zur zukünftigen Struktur der Bildungsregister sind noch ungeklärt. Aktuell wird überlegt, verschiedene Register zu erstellen bzw. zu ertüchtigen. Ob die Datenbestände der CaMS an Hochschulen künftig ein eigenes Register im Sinne des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) darstellen, ist derzeit noch Gegenstand von Gesprächen.

## 2.5 E-Government

Neben der SDG-VO und dem OZG gibt es noch weitere gesetzliche Regelungen zur Digitalisierung der Verwaltung. Eine davon ist das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW).

---

<sup>4</sup> [OZG-Umsetzung – Onlinezugangsgesetz – Single Digital Gateway](#)

<sup>5</sup> Das Projekt „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ unter Federführung des Bundes (BMI) sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen hat den Auftrag die Realisierung des Zielbilds der Registermodernisierung zu steuern. Hierdurch werden die konzeptionellen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für effizient ausgestaltete Verwaltungsprozesse geschaffen, um nutzerfreundliche Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen anzubieten ([https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2022/Beschluss2022-34\\_Sachstandsbericht.pdf](https://www.it-planungsrat.de/fileadmin/beschluesse/2022/Beschluss2022-34_Sachstandsbericht.pdf))

<sup>6</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/registermodernisierungsgesetz-1790176>

Das EGovG BW ist bereits seit 2015 in Kraft<sup>7</sup> und „setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie verbindlich um. [...] Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Zudem hat sich das Land politisch verpflichtet, ebenfalls wie der Bund ein Open Data Gesetz zu schaffen. Gleiches gilt für die Sicherung der Teilnahme am Portalverband des Bundes und der Länder.“<sup>8</sup>

Das Gesetz schafft somit die rechtliche Grundlage u. a. zur verbindlichen Nutzung der E-Rechnung und die Bereitstellung von Daten der Behörden nach international anerkannten Open-Data-Prinzipien sowie die Nutzung des Portalverbands des Bundes und der Länder und den daran anhängenden Service- bzw. Nutzerkonten, wie die BundID.<sup>9</sup>

Das EGovG BW gilt für jede Behörde. Als Behörde im Sinne des EGovG BW ist jede Stelle zu verstehen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 EGovG BW. Die staatlichen Hochschulen und das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) fallen als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht des Landes stehen<sup>10</sup>, unter diese Behördendefinition. Jedoch sind sie vom Geltungsbereich des EGovG BW in großen Teilen ausgenommen, sofern es sich um Regelungen handelt, die ausschließlich für die Behörden des Landes gelten oder andere Landesgesetze inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, vgl. § 1 Absätze 2 Nr. 3, 5 EGovG BW.

- So sind die Hochschulen beispielsweise **verpflichtet, einen Zugang zur elektronischen Kommunikation** anzubieten und **Informationen über ihre Aufgaben und Erreichbarkeit** im Internet öffentlich und in verständlicher Sprache zugänglich zu machen, vgl. §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 EGovG BW. Für die Erfüllung dieser Pflichten ist das durch das Land gestellte Serviceportal zu nutzen, vgl. § 15 Absatz EGovG BW.
- Desgleichen **müssen** die Hochschulen bei **elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren mindestens ein hinreichend sicheres elektronisches Zahlungsverfahren anbieten**, vgl. § 4 EGov BW. **Nachweise sollen** bei elektronischen Verwaltungsverfahren ebenfalls auf **digitalem Weg eingereicht werden können**, sofern keine Rechtsvorschrift oder Regelung der Behörde etwas anderes bestimmt, vgl. § 5 EGovG BW.
- Ebenso **müssen** die Hochschulen **Rechnungen auf elektronischem Wege empfangen und verarbeiten** können, vgl. § 4a EGovG BW.
- Zahlreiche Behörden sind nach dem EGovG BW verpflichtet, ihre Akten elektronisch nach den dafür geltenden Regelungen des EGovG BW zu führen. Die Hochschulen **können** entscheiden, ob sie ihre **Akten nach den Regelungen des EGovG BW elektronisch führen** wollen, eine Verpflichtung besteht nicht, vgl. § 6 EGovG BW.

---

<sup>7</sup> Für die geltende Fassung vgl. <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-EGovGBWrahmen/part/R>

<sup>8</sup> Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (16. Februar 2018). URL: [https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/IM/180307\\_Aenderung\\_E-Government-Gesetz.pdf](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/IM/180307_Aenderung_E-Government-Gesetz.pdf)

<sup>9</sup> Vgl. ebd.

<sup>10</sup> Vgl. §§ 67, 68 LHG



## 3. Konkrete Anforderungen

### 3.1 Liste der umzusetzenden Leistungen

Durch das OZG sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsverfahren bis zum 31. Dezember 2022 insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger auch digital zur Verfügung zu stellen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 OZG).

Eine Verwaltungsleistung i. S. d. OZG ist die „elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren“ (§ 2 Absatz 3 OZG). Das Verwaltungsverfahren wird gemäß §9 VwVfG definiert als:

- „die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden,
- die auf die Prüfung der Voraussetzungen,
- die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes
- oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist“.

Im OZG-Umsetzungskatalog werden die Verwaltungsverfahren, die im Rahmen des OZG von den Hochschulen online verfügbar gemacht werden sollen, dem Bereich des Themenfelds „Bildung“ in der Lebenslage „Studium“ zugeordnet. Eine vollständige und aktuelle Darstellung der OZG-Leistungen findet sich im Downloadbereich der [OZG-Informationsplattform](#).<sup>11</sup>

Die im OZG-Umsetzungskatalog aufgeführten Leistungen in der Lebenslage „Studium“ (kurz LeiKas), sind nicht immer eindeutig im Hinblick auf die Verwaltungsverfahren, die digital angeboten werden sollen. Zur Klärung dieser Frage erarbeitet die bwOZG-Projektgruppe eine Vorlage zur Abklärung durch die Rechtsabteilung des Ministeriums für Wissenschaft Forschung und Kunst (MWK).

### 3.2 Geforderte Umsetzungstiefe: Reifegradmodell

Im Rahmen der OZG-Umsetzung ist die Frage zu klären, welchen Digitalisierungsgrad eine Verwaltungsleistung erreichen muss, um die Vorgaben des OZG zu erfüllen. Das OZG macht dem Wortlaut nach keine Festlegung, wann eine Verwaltungsleistung gesetzeskonform „elektronisch angeboten“ ist. Auf Basis eines Modells der Europäischen Kommission zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen wurde daher ein [Reifegradmodell](#) entwickelt. Damit lässt sich der digitale Entwicklungsstand beziehungsweise die OZG-Konformität einzelner Leistungen bewerten.

Das Reifegradmodell misst die Online-Verfügbarkeit auf einer Skala von 0 (die Leistung ist nur offline verfügbar) bis 4 (die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden):

---

<sup>11</sup> <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/2.1+Verwaltungsleistungen+im+Sinne+des+OZG>

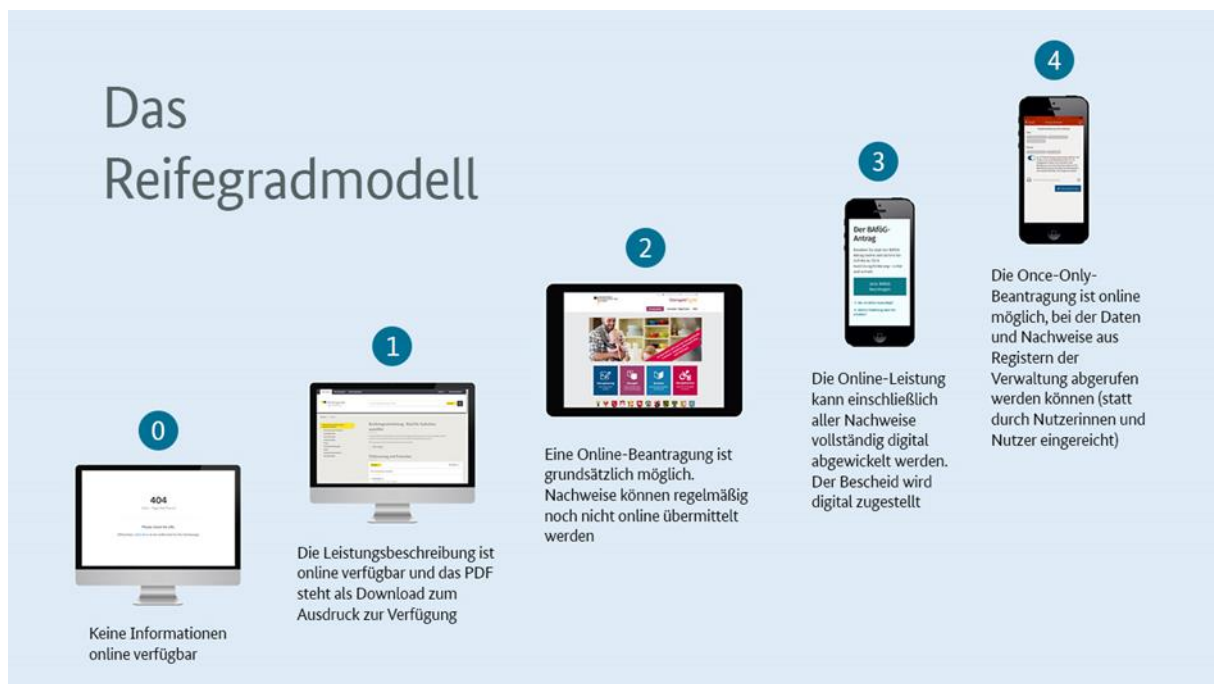


Abbildung 1: OZG-Reifegradmodell (Quelle: BMI)

Die Verwaltungsleistungen, die den Reifegrad 2 erreicht haben, sind als Antrag digital verfügbar. Eine vollständige digitale Abwicklung des Onlineservices (und somit OZG-Konformität) ist ab Reifegrad 3 möglich. Dies umfasst den Antragsprozess, die Authentifizierung, die Nachweisübermittlung sowie die digitale Zustellung des Bescheides, sofern die Nutzerin beziehungsweise der Nutzer einen entsprechenden digitalen Rückkanal eröffnet. In Stufe 4 müssen von den Antragstellenden keinerlei Nachweise mehr eingereicht werden, die der Verwaltung bereits vorliegen. Nach dem Once-Only-Prinzip sollen diese Daten mit Einverständnis der Nutzenden aus anderen Verwaltungsverfahren oder aus Registern wiederverwendet werden. Das Once-Only-Prinzip kann erst dann erreicht werden, wenn die Registerlandschaft so umgebaut wurde, dass entsprechende zentrale Register bestehen.

Innerhalb des OZG-Leitfadens steht unter den Arbeitshilfen ein Reifegradcheck zum Download zur Verfügung.<sup>12</sup> Der Reifegradcheck dient der schnellen Bewertung des Reifegrades eines Onlineservices. Der jeweilige Reifegrad ergibt sich aus der Abfrage von zehn Kriterien.

Um den Reifegrad der Verwaltungsleistungen abzufragen, nutzen die Hochschulen in Baden-Württemberg das [OZG-Reifegradtool](#), welches an der Universität Kassel entwickelt und anderen Hochschulen zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt wurde. Dabei übernahm Baden-Württemberg die Piloten-Rolle. Anhand des OZG-Reifegradtools soll regelmäßig der Reifegrad überprüft werden.

<sup>12</sup> <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/Arbeitshilfen>

### 3.3 Portalverbund und Service-BW

Im Serviceportal von Baden-Württemberg [Service-BW](#) (Portalverbund) sind die OZG-LeiKas aufgeführt, die die Hochschulen anbieten. Im Rahmen der Beschreibung sollen/können Anträge dort direkt online gestellt werden oder Links, welche bspw. zum CaMS und zum Bewerbungsportal führen, bereitgestellt werden.

Die Beschreibung der einzelnen Hochschulen in Service-BW wird von den einzelnen Hochschulen übernommen.

### 3.4 E-Payment – Sachlage

E-Payment im Rahmen des OZG ist über **ePayBL**<sup>13</sup> abzuwickeln, eine von Bund und Ländern gemeinsam entwickelte Bezahlplattform zur Abwicklung von Onlinezahlungen.

Als Bezahlplattform des Landes ist die Nutzung von ePayBL nach Vorschriften in der Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Landeshochschulgesetzes (LHG) für die Hochschulen in Baden-Württemberg vorgeschrieben.

Technische Umsetzung: ePayBL ist eine Bezahlplattform, die Bezahlvorgänge selbst werden über Finanzdienstleister abgewickelt:

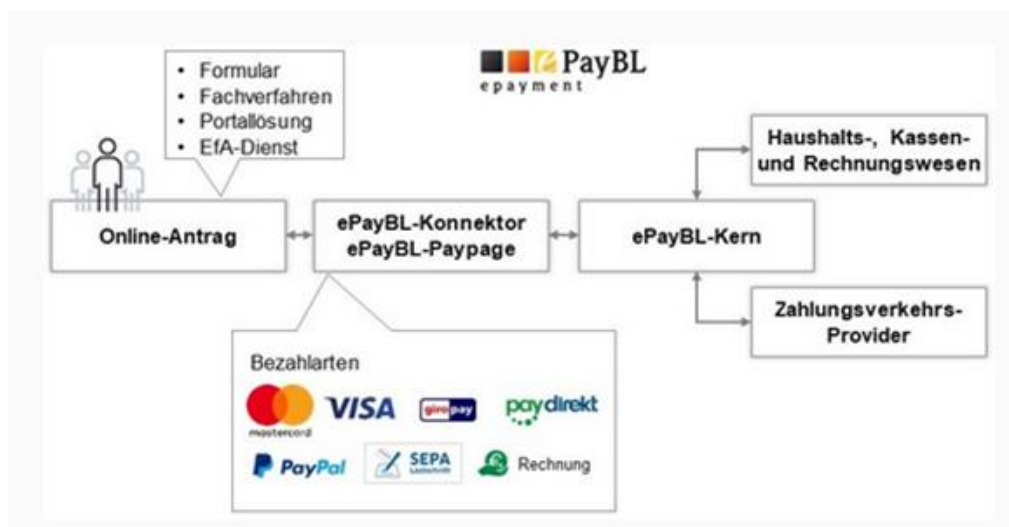


Abbildung 2: Geschäftsprozessdiagramm (Quelle: epaybl.de)

Aus der Abbildung ist folgende Vertragslage ersichtlich: Mindestens notwendig sind Verträge mit **Komm.One** (für ePayBL) und **PayOne** (Anbieter für die eigentlichen finanziellen Transaktionen), falls gewünscht zusätzlich mit **PayPal**.

<sup>13</sup> Detailliertere Informationen zur Anbindung unter dem Reiter „E-Payment-Einführungs-Check“:  
<https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/UPO/checkliste-e-payment.xlsx>

### 3.5 Anbindung BundID

#### Anbindung an CaMS

Das BundID-Konto stellt für angebundene Dienste Schnittstellen zur Authentifizierung und zur digitalen Zustellung von Bescheiden bereit. Die Zustellung von Bescheiden wird über den BundID-Postkorb ermöglicht, der Ende 2024 durch das Zentrale Bürgerpostfach (ZBP) ersetzt wird. Die Anbindung an die BundID ist kostenlos, kann mitunter aber mit Betriebskosten verbunden sein. Für die Anmelde-/Authentifizierungsfunktionen sind derzeit keine besonderen technischen Anforderungen verbunden. Für den BundID-Postkorb ist eine Anbindung an das „Netze des Bundes-Verbindungsnetz“ (NdB-VN) Voraussetzung, die mit Kosten und Personalaufwand verbunden ist. Die Dokumentation zur Anbindung ist nur über einen Zugang zu den NdB erreichbar. Es gibt bisher keine Stellungnahme dazu, ob für den Nachfolger des BundID-Postkorbs, das ZBP, ebenfalls der Zugriff über das NdB-VN voraussetzen wird.

Für die Tests der Schnittstellen stehen Testumgebungen (Integrationsumgebung) zur Verfügung, die über eine normale Internetverbindung erreichbar sind. Aufgrund der umfassenden Anforderungen zur Bescheidzustellung lohnt es sich, den ersten Fokus auf die Anbindung der Schnittstelle für die Anmeldung und die Authentifizierung zu legen. Im Folgenden soll dieses Vorgehen schrittweise erklärt werden:

Zunächst muss ein Anbindungswunsch an das BMI geschickt werden (BundID@bmi.bund.de). Als Antwort folgt eine Onboarding-Mail mit einem Abfragebogen. Ist dieser zurückgeschickt und ausgewertet, erhält man Informationen zum Abruf der technischen Dokumentation, Vertragsdokumenten, etc. Derzeit wird hierzu ein Account für die Kollaborationsplattform BSCW des Bundes vergeben. Das System soll jedoch zeitnah auf ein anderes Portal umgezogen werden, das zur Anmeldung ein ELSTER-Organisationszertifikat verlangen wird.

Das BMI beauftragt das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund), Kontakt mit der Hochschule aufzunehmen und die technische Anbindung an die Integrationsumgebung umzusetzen. Hierzu gehört die Klärung technischer Maßnahmen und der Austausch von Service-Provider-Metadaten.

Für das CaMS HISinOne steht auf dem Wiki der HIS e.G. ([HIS Wiki](#)) eine Dokumentation zur Anbindung zur Verfügung. Diese besteht im Wesentlichen aus dem Erstellen von Zertifikaten und der Konfiguration des Identity Providers.

Die Daten, die bei der Anmeldung übertragen werden, können je nach Anmeldemethode verschieden aussehen. Je nach Vertrauensniveau, das die Sicherheitsstufe der von den Nutzenden gewählten Login-Methode angibt (eID, ELSTER-Zertifikat, Passwort), können unterschiedliche Daten übertragen werden. Bei der Authentifizierung mit dem Personalausweis werden die Daten bspw. in der exakten Form übertragen, wie sie auf dem Personalausweis zu finden sind (in Großbuchstaben).

## 4. Unterstützung bei der Umsetzung

### 4.1 bwOZG

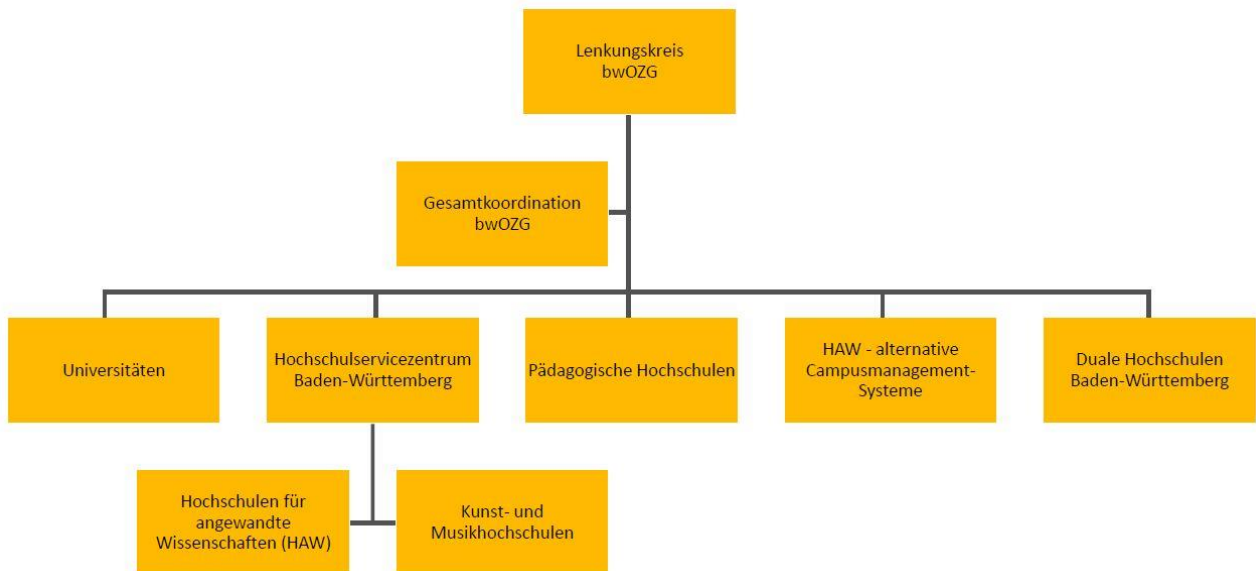


Abbildung 3: Governance des Projekts bwOZG

Wesentliches Ziel von bwOZG ist die Beschleunigung und Verbesserung der Umsetzung des OZG an den Hochschulen des Landes. Durch bwOZG soll insbesondere die Vernetzung und Kooperation untereinander ausgebaut werden.

Dafür benennt jede an bwOZG beteiligte Einrichtung eine Kontaktperson. Diese werden wiederum durch eine Projektkoordination je Hochschulartengruppe, also für

- die Universitäten
- die Pädagogischen Hochschulen (PH), die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und die Kunst- und Musikhochschulen (KuMu)
- die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) betreut.

Die Projektkoordinationen bilden zusammen mit den zwei mandatierten Vertreterinnen und Verter der Hochschulen des Landes gegenüber der Kultusministerkonferenz (KMK) für die OZG-Umsetzung die Kerngruppe bwOZG, also fünf Personen. Aufgabe dieser Gruppe ist insbesondere der enge Austausch über die Hochschularten hinweg. Diese Kerngruppe ist auch für den direkten Kontakt zum Serviceportal Service-BW zuständig.

Die erweiterte Kerngruppe bwOZG besteht aus allen über das Projekt geförderten Personen, die sich regelmäßig, mindestens einmal pro Quartal, zu bwOZG austauschen.

Der Lenkungskreis bwOZG besteht aus:

- Universitäten: jeweils eine Vertretung aus
  - o bwCIO
  - o Kanzlerarbeitskreis
  - o Sprecherin/Sprecher bwUni.digital
  - o Leitung KU-bwUni.digital
- eine Vertretung der DHBW
- nicht-universitäre Hochschulen: je eine Vertretung von
  - o Kanzlervorstand für Digitalisierung der HAW
  - o Kanzlervertretung der PH
  - o Sprecherin/Sprecher der Rechenzentren-/IT-Leitungen
  - o Vertretung des HSZ

Beratende Mitglieder im Lenkungskreis bwOZG sind:

- eine Vertretung des MWK
- Kanzlervertretung der KuMu
- fünf Mitglieder der Kerngruppe

Der Lenkungskreis bwOZG trägt die Verantwortung für das Projekt bwOZG. Er steuert thematisch die Arbeitsschwerpunkte der Projektmitarbeitenden und vertritt das Projekt gegenüber Dritten. Die Mitglieder des Lenkungskreises bwOZG sind dafür verantwortlich, die relevanten Ergebnisse und Erkenntnisse aus bwOZG in die bestehenden Gremien in der jeweiligen Hochschulart einzubringen.

Der Lenkungskreis bwOZG nimmt jährlich einen Tätigkeitsbericht der Kerngruppe bwOZG entgegen und berichtet dazu dem MWK. Über den Einsatz der Investitionsmittel entscheidet der Lenkungskreis bwOZG auf Grundlage von Vorschlägen aus der Kerngruppe.

## 4.2 Finanzierung

Das Projekt bwOZG wird durch das Ministerium Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg finanziert. Die Finanzierung wurde auf fünf Jahre (2022-2026) bewilligt.

Aufgrund der sehr dynamischen und schwer abschätzbaren Entwicklung wird eine Zwischenevaluation stattfinden und die weitere Förderung davon abhängig gemacht werden.

## 4.3 Zuständigkeit im Ministerium Wissenschaft, Forschung und Kunst

Im MWK ist das Referat Digitalisierung, Informationsstrukturen, Forschung im Informations- und Kommunikationsbereich für die Themenstellung OZG an Hochschulen zuständig.

## 5. Glossar

Im Folgenden finden Sie wichtige und häufige allgemein im OZG-Kontext vorkommende Begriffe erläutert.

### bwUni-digital – Digitale Transformation administrativer Prozesse

[Link](#) | ist ein Rahmenkonzept für die gemeinsame digitale Transformation administrativer Prozesse an den Universitäten Baden-Württembergs.

### EfA-Dienste

[Link](#) | „Einer-für-Alle-Dienste“ zeichnen sich dadurch aus, dass ein Verwaltungsdienst bundesweit nur in einem Land einmalig entwickelt wird und der Betrieb zentral erfolgt. Andere Länder können den Onlinedienst dann nachnutzen. Die Finanzierung für die Erstentwicklung und den anfänglichen Betrieb wird durch das Konjunkturpaket des Bundes getragen.

### FITKO

[Link](#) | Mit der Föderalen IT-Kooperation hat der IT-Planungsrat eine agile Organisation geschaffen, um die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zielgerichtet zu koordinieren und voranzutreiben.

### HRK – Hochschulrektorenkonferenz

[Link](#) | „Die Stimme der Hochschule“ – ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die Mitgliedshochschulen werden in der HRK durch ihre Präsidien und Rektorate vertreten.

### MODUS – Mobilität und Durchlässigkeit stärken

[Link](#) | ist ein Projekt der HRK und will die Anerkennungs- und Anrechnungspraxis an Hochschulen weiter verbessern: Abstimmung und Verbreitung von gemeinsamen, qualitätsgesicherten Standards für Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen, verstärkte Nutzung digitaler Prozesse und Infrastrukturen für bessere und einfachere Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren, einschließlich der Erprobung digitaler Pilotanwendungen, Information und Beratung von Hochschulen zu allen Fragen von Anerkennung und Anrechnung.

## PIM – Plattform für Internationale Studierendenmobilität

[Link](#) | bietet Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Studierenden eine digitale Plattform für internationale Studierendenmobilität. Gefördert vom BMBF, wird die Plattform durch die Beteiligung zahlreicher Hochschulen entwickelt. Ein wichtiges Ziel ist es, für Hochschulen praktikable Lösungen für die Umsetzung der Anforderung des OZG und der Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE) bereitzustellen. PIM nutzt deshalb EU-Standards, insbesondere EMREX/ELMO für den Datenaustausch von Prüfungsleistungen und die European Digital Credentials Infrastructure (EDCI) für den Austausch von Modulinformationen. Ebenso wird an der Anbindung von Erasmus-Without-Paper-Prozessen (EWP) gearbeitet, insbesondere dem Learning Agreement.

## XBildung/XHochschule

[Link](#) | bezeichnet einen übergreifenden Datenaustauschstandard, der das gesamte Bildungswesen in den Blick nimmt. Das Ziel des Vorhabens ist es, dass Akteure im Bildungswesen (z.B. Hochschulen, Schulen, Bildungsträger) elektronische Daten standardisiert untereinander austauschen, um sowohl Bildungsteilnehmerinnen und Bildungsteilnehmer als auch die genannten Akteure zu entlasten (weniger analoge Nachweise, Fehlerreduktion, schnellere (Prüf-)Verfahren etc.). Im Hochschulbereich wird der Standard XHochschule entwickelt.